

TENNISCLUB ROT-WEISS E.V.
Düsseldorf

SATZUNG

des Tennisclub Rot-Weiss e.V.
Düsseldorf

September 2016

Inhalt	Seite
§ 1 Name, Sitz und Zweck des Clubs	3
§ 2 Mitgliedschaft	3
§ 3 Organe	3
§ 4 Mitgliederversammlung	4
§ 5 Jugendversammlung	5
§ 6 Der Vorstand	5
§ 7 Der Ehrenrat	6
§ 8 Aufnahme	6
§ 9 Beiträge, Gebühren, Umlagen	7
§ 10 Ende der Mitgliedschaft	7
§ 11 Kassenprüfer	7
§ 12 Mittelverwendung	8
§ 13 Datenschutz	8
§ 14 Haftungsbeschränkung des Clubs	9
§ 15 Auflösung des Clubs	9
§ 16 Gleichstellungsklausel	9
§ 17 Inkrafttreten	10

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Clubs

1. Der am 4. März 1925 gegründete Club führt den Namen

"Tennis-Club Rot-Weiss e.V."

Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.

2. Der Club verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit. Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Tennissports nach den Grundsätzen des Amateursports unter besonderer Beachtung der Jugendarbeit sowie der Sportkameradschaft und des geselligen Verkehrs unter den Mitgliedern des Clubs. Der Club verfolgt die genannten Zwecke ungeachtet der politischen und religiösen Anschauungen oder der Abstammung seiner Mitglieder. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Der Club hat

- b) ordentliche Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder
- d) passive Mitglieder
- e) Ehrenmitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

3. Die Ehrenmitgliedschaft kann die Mitgliederversammlung solchen Personen zuerkennen, die sich um den Club oder die Sache des Sports besonders verdient gemacht haben. sie sind von der Beitragspflicht befreit.

4. Den ordentlichen Mitgliedern einschließlich der Ehrenmitglieder und den Jugendlichen steht die Benutzung der Sportanlagen und des Clubhauses nach Maßgabe der jeweils gültigen Spielordnung zur Verfügung. Die passiven Mitglieder haben das Recht, das Clubhaus zu benutzen.

§ 3 Organe

Die Organe des Clubs sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Jugendversammlung

3. der Vorstand

4. der Ehrenrat.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Clubs. In ihr haben die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder sowie diejenigen passiven Mitglieder, die früher ordentliche Mitglieder waren, Stimmrecht. Ist ein Mitglied an der Ausübung des Stimmrechts verhindert, kann es ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich zur Stimmabgabe bevollmächtigen. Jedoch kann kein Mitglied mehr als zwei andere Mitglieder vertreten. Stimmrechtsvollmachten sind nur wirksam, wenn sie vor Beginn der Versammlung dem Protokollführer (Ziff. 5) vorgelegt werden. Die Versammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, in Abwesenheit von dem 2. Vorsitzenden geleitet. Ist weder der 1. noch der 2. Vorsitzende anwesend, so wird die Versammlung von dem an Lebensalter ältesten Mitglied des Vorstandes (§ 6) geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3. Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von mindestens 20 Tagen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief oder per E-Mail an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Für den Zugang der Mitteilung ist die dem Verein bekannt gegebene Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse maßgeblich.

4. Die Abstimmung legt der Versammlungsleiter fest, jedoch ist geheim abzustimmen, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder geheime Abstimmung beantragt haben.

5. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

6. Regelmäßige Punkte der Beschlussfassung der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung, die innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden soll, sind:

a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenprüferberichts sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.

b) Wahl des Vorstands, der Kassenprüfer und gegebenenfalls der Mitglieder etwaiger Ausschüsse. Die Wahl erfolgt für jeweils 2 Jahre mit der Maßgabe, dass der 1. Vorsitzende nur dann neu gewählt wird,

wenn Antrag auf Neuwahl von 25 Mitgliedern gestellt worden ist, sowie die Wahl des Ehrenrates.

c) Festsetzung der Beitragsordnung und Umlagen.

d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Dieser ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 25 stimmberechtigte Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen.

§ 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung setzt sich aus den jugendlichen Mitgliedern bis 18 Jahre zusammen. Die Jugendversammlung soll jeweils vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden und der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Wahl des Jugendvertreters und etwaiger Obmänner der Jugend unterbreiten. Für die Jugendversammlung gelten die Bestimmungen in § 4 über die Mitgliederversammlung sinngemäß mit der Maßgabe, daß sie vom amtierenden Jugendwart geleitet wird.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand sind:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Geschäftsführer
- d) der Kassenwart
- e) der Sportwart
- f) der Haus- und Ökonomiewart
- h) der Anlagenwart
- i) der Jugendwart
- i) etwaige Stellvertreter.

2. Vorstand im Sinne von § 26 ff. BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Clubs. Er ist insbesondere zuständig für:

- die Bewilligung der laufenden Ausgaben mit der Maßgabe, dass Einzelinvestitionen, die 10 % der letzten Jahreseinnahmen aus Mitgliederbeiträgen und Hallenmieten übersteigen, der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen,

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,

- die Aufnahme von Mitgliedern,

- alle Entscheidungen, soweit die Clubinteressen berührt werden,

- für die Zuwahl von Mitgliedern des Vorstandes oder von Ausschüssen, die zwischen zwei Mitgliederversammlungen aus ihrem Amt ausgeschieden sind.

§ 7 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 4 Personen.

2. Jedes Mitglied hat das Recht, bei Meinungsverschiedenheiten mit einem anderen Mitglied oder mit dem Vorstand, den Ehrenrat um Vermittlung anzusprechen.

3. Der Ehrenrat kann Strafen gegen Mitglieder verhängen, die

- nachhaltig gegen das Gebot sportlichen Verhaltens oder
- sonstige Regeln eines geordneten Clublebens verstoßen haben,
- mit Beiträgen oder anderen Zahlungsverpflichtungen dem Club gegenüber trotz mehrmaliger Mahnung säumig sind,
- sich in sonstiger Weise clubschädigend verhalten haben.

Der Ehrenrat kann als Strafen verhängen:

- Verweis
- Zahlung einer Geldbuße bis 25 % des von dem Mitglied zu zahlenden Jahresbeitrages in die Jugendkasse
- Ausschluss von Veranstaltungen oder vom Sportbetrieb für einen Zeitraum bis zu 6 Monaten
- Ausschluss aus dem Club.

Der Ehrenrat hat dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben, bevor er eine Strafe verhängt.

§ 8 Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Club ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet.

2. Mit der Anmeldung unterwirft sich jeder den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21-79 BGB.

3. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt grundsätzlich für die Zeit bis zum Ende des laufenden Jahres auf Probe. Sie wird endgültig, wenn sie

nicht vom Vorstand widerrufen wird. Im Falle des Widerrufs der Mitgliedschaft werden zwei Drittel der gezahlten Aufnahmegebühr zurückgezahlt.

4. Für den Eintritt in den Club kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

§ 9 Beiträge, Gebühren, Umlagen

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Clubs erhoben werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren sowie die Fälligkeit der jeweiligen Beträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist, sofern von der Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt, am 01.02. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Clubs eingegangen sein. Der Mitgliedsbeitrag, Umlagen oder sonstige Zahlungsverpflichtungen werden für die Dauer der Mitgliedschaft über das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Änderungen der Bankverbindungen und der Anschrift sind dem Verein mitzuteilen. Der Vorstand kann auf Antrag eine andere Zahlungsweise zulassen. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Clubs im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
4. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den jeweiligen Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Club.
2. Der Austritt (Kündigung) erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Clubs. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
3. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Nicht berührt sind Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten.

§ 11 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben jederzeit das Recht auf Einblick in alle Kassenbücher und Belege. über das Ergebnis der von ihnen durchzuführenden Kassenprüfungen haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Mittelverwendung

1. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
2. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.
3. Keine Person darf durch Veranstaltungsausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Datenschutz

1. Der Club erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Geschlecht, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Spieler-ID, Leistungsklasse, Spielergebnisse) laut Angaben im Aufnahmeantrag unter Einsatz von EDV-Systemen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Mit dem Aufnahmeantrag stimmen die Mitglieder diesem Verfahren zu. Es gilt das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten; Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit; Sperrung seiner Daten; Löschung seiner Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Alle Ehrenamtlichen und für den Club tätigen Mitarbeiter, die personenbezogene Daten betreuen/verwalten/verarbeiten oder davon Kenntnis erlangen, haben darüber Vertraulichkeit zu wahren. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein fort.
4. Für die Dauer ihrer Mitgliedschaft können Daten der Mitglieder für clubinterne Zwecke des Spiel- und Übungsbetriebes den Trainern zur Verfügung gestellt werden.
5. Als Mitglied des LandesSportBundes NRW, des Tennis Verbandes Niederrhein e.V. und sonstigen Verbänden ist der Club verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer und Leistungsklasse; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Punktspielen oder Turnieren meldet der Club Ergebnisse und

besondere Ereignisse, soweit hierzu verpflichtet, an den Verband. Die Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte ohne Zustimmung findet nicht statt.

6. Im Zusammenhang mit Berichten zum Sport- und Clubgeschehen kann der Club personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Clubpublikationen sowie auf seiner Internetseite veröffentlichen und entsprechende Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Mit seinem Aufnahmeantrag erklärt sich das Mitglied grundsätzlich damit einverstanden. Hinsichtlich der konkreten Anlässe steht ihm ein Widerspruchsrecht im Einzelfall zu.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

§ 14 Haftungsbeschränkung des Clubs

Der Club, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Clubs im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Clubbetriebs bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Clubs oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist §31 Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden. Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 15 Auflösung des Clubs

1. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Reinvermögen des Clubs an das StadtSportamt der Stadt Düsseldorf mit der Weisung, es zur Förderung des Jugendtennis zu verwenden.

§ 16 Gleichstellungsklausel

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf die wechselseitige geschlechtsspezifische Darstellung verzichtet. Status und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 17 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 17. März 2016 in Düsseldorf beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

Düsseldorf, den 15.05.2016

Dr. Thorsten Bandel